

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 62.

Dinſtag den 24. Mai

1842.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 763. (2) Nr. 9180.

### Verlautbarung.

Vom Beginne des 2. Semesters des Schuljahres 1842 an, kommen nachstehende erledigte krainische Studenten-Stipendien wieder zu besetzen. — a. Bei der vom Thomas Erlach, gewesenen Pfarrer von Mötschnach, im Jahre 1756 errichteten Studenten-Stiftung ein Platz, im dormaligen jährlichen Ertrage von 100 fl. E. M. — Diese Stiftung ist nur für mit dem Stifter zunächst verwandte Studierende bestimmt. Bei mehreren Bewerbern mit gleichen Verwandtschaftsgraden gibt ceteris paribus die größere Dürftigkeit den Ausschlag. — Der Genus ist auf keine Studienabtheilung beschränkt, und kann von der Trivialschule an beginnen. Das Benennungsrecht gebührt diesem Gubernium. — b. Ein Matthäus Justin'sches Studentenstipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 16 fl. 30 kr. E. M. Dieses ist bestimmt vorzugsweise für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt sind, in deren Ermanglung für andere arme Studierende, wovon jene, aus der Pfarre Radmannsdorf gebürtig, den Vorzug haben. Das Präsentationsrecht gebührt dem hochwü. fürstbischöflichen Laibacher Didinariate. — c. Bei der von Lorenz Lackner errichteten Studentenstiftung ein Platz im dormaligen jährlichen Ertrage von 38 fl. E. M. — Dieses Stipendium ist bestimmt für in Laibach befindliche arme Studierende überhaupt. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu. — d. Ein Christoph Plankell'scher Stiftungsplatz, im dormaligen jährl. Ertrage von 18 fl. E. M. — Dieser ist bestimmt für Studierende, welche in der Stadt Stein, und in deren Ermanglung für jene, welche in der Stadt Laibach geboren sind, und kann nur vom Anfange des 13. bis

zur Vollendung des 17. Lebensjahres genossen werden. — Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium. — e. Bei der von Matthias Sluga, gewesenen Pfarrer zu Burg Schleinitz, in Niederösterreich, im Jahre 1716 errichteten Studentenstiftung zwei Plätze, jeder im dormaligen Ertrage von 50 fl. E. M. Diese Stiftung ist bestimmt: 1) für solche Studierende, welche von der im Dorfe Zauchen im Bezirke Laak und anderwärtig sich befindenden Verwandten des Stifters, und zwar aus der väterlich Sluga, und aus der mütterlich Kralk'schen Familie; 2) nach deren Absterben, für solche Studierende, welche von den nächsten Verwandten des Stifters abstammen; 3) in deren Ermanglung aber für jene Studierende, welche aus der Nachbarschaft St. Johann des Täufers zu Zauchen gebürtig, und endlich 4) welche Krainer überhaupt sind. Das Präsentationsrecht gebührt zuvorderst den nächsten Verwandten aus der besagten Familie gemeinschaftlich. — f. Ein Georg Töttinger'scher Studentenstiftungsplatz, im dormaligen jährlichen Ertrage von 50 fl. E. M. Dieses Stipendium ist bestimmt 1) für Studierende, welche in den Pfarbezirken von Oberlaibach, Billiggrätz oder Weltes gebürtig sind, in deren Ermanglung 2) für Studierende überhaupt. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer von Horjul. — Diejenigen, welche einen dieser Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, mit Berufung auf diese Gubernial-Verlautbarung, längstens bis 15. Juni l. J. und zwar bezüglich des sub h. benannten Stipendiums unmittelbar bei dem hiesigen hochwü. d. gen. fürstbischöflichen Ordinariate, bezüglich der übrigen aber unmittelbar bei diesem Gubernium, und zwar jene, welche sich allfällig um mehrere derselben zugleich bewerben wollen, für jedes Stipendium, wel-

wes einer besondern Präsentation unterliegt, abgesehen einzureichen, und diese mit dem Taufscheine, Armuths-, Pocken- oder Impfungszugnisse, so wie mit den Studien-Zeugnissen vom 2. Semester 1841 und 1. Semester 1842 und insbesondere jene, welche aus dem Titel der Verwandtschaft einschreiten, noch mit einem ordentlich belegten bezirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaum zu belegen. — Laibach am 3. Mai 1842.

Thomas Pauker,  
k. k. Subernial-Secretär.

3. 746. (3) ad Nr. 11542. Nr. 77 St. G. B. C.

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung von fünf in den Gemeinden Segnach und Rozzo des Bezirkes Pingvente gelegenen Fonds-Realitäten. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 17. März l. J., Nr. 1417 P. P. wird am 24. Juni d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Rentamte Pingvente Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung, zum Verkaufe nachdenannter, dem Cameral- und Bruderschaftsfonde gehörigen, im Bezirke Pingvente gelegenen Realitäten geschritten werden, als: A. In der Gemeinde Segnach. — 1. Des Ackergrundes, genannt Classizza, im beiläufigen Flächenmaße von 550 □ Klafter, geschätzt auf 23 fl. 30 kr. — 2. Des Waldgrundes, genannt Classizza, im Flächeninhalte von ohngefähr 2 Joch 251 □ Klafter, geschätzt auf 20 fl. 20 kr. — B. In der Gemeinde Rozzo. — 3. Des Ackergrundes, genannt Zagrisa in der Contrada Pogle di Rozzo, im Flächenmaße von ohngefähr 372 □ Klafter, geschätzt auf 33 fl. 38 kr. — 4. Des öden Gartens, genannt Mazurina in Contrada Pogle di Rozzo, im Flächenmaße von beiläufig 11 1/4 □ Klafter, geschätzt auf 1 fl. 15 kr. — 5. Des Wiesengrundes, genannt Zotea zu Rozzo, im Flächenmaße von ohngefähr 73 1/2 □ Klafter, geschätzt auf 8 fl. 21 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgebaut, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums, überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer C. M., oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages be-

kannten eurdmässigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und als gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. — Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sofortigen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehende der Realität contractsbüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben

dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbüchrig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Angebote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Li-

citationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedinamisse, der Werthanschlag, und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Pinguente eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest, am 24. April 1842.

Ernst Freiherr v. Locella,  
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

**Armliche Verlautbarungen.**

3. 765. (3) **K u n d m a c h u n g.** Nr. 2276.

In Folge Bewilligung des löbl. k. k. Kreisamtes ddo. 28. Februar l. J., Nr. 2112, werden wegen Steuerrückständen am 28. l. M., 11. und 25. k. Monats, einige Einrichtungsstücke, als: Bettstätte, Schubladkästen, Tische,

Banduhren, Spiegel, Sessel und eine Kuh, am und vor dem Rathhause licitando verkauft werden. — Sollten sie an dem ersten und zweiten Licitationstage nicht um den Schätzungspreis angebracht werden können, so werden sie bei der dritten Licitation auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden. — Stadtmagistrat Laibach den 12. Mai 1842.

3. 756. (3) **Edictal - V o r r u f u n g.** ad Nr. 2825

Von dem Magistrate der Hauptstadt Laibach wird nachbenanntes, unwissend wo befindliches conscriptionsflüchtiges Individuum aufgefordert, binnen längstens vier Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor demselben zu erscheinen.

des C o n s c r i p t i o n s f l ü c h t i g e n						
Post-Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsort	Hs.Nr.	Jahr	P f a r r e	Anmerkung.
1	Lukas Tscherne	Stadt Laibach	177	1822	Dompfarre St. Nikolai	

Stadtmagistrat Laibach den 11. Mai 1842.

3. 769. (2) **K u n d m a c h u n g.** Nr. 2890. 3. 770. (2) **K u n d m a c h u n g.** Nr. 4355.

Am 28. l. M. Vormittags um 11 Uhr wird die Licitation einiger Conservations-Arbeiten in der Wäfer'schen Quasi-Caserne in der Karlstädter Vorstadt, im Gesamtkostenbetrage von 212 fl. 46 kr., und zwar in Maurer-, Zimmermanns-, Schlosser-, Anstreicher- und Glaser-Arbeit bestehend, am Rathhause vorgenommen werden. Der Kostenüberschlag kann im dasigen Expedite eingesehen werden. — Wozu die Unternehmungslustigen hiemit eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach den 17. Mai 1842.

Im Amtelocale dieses k. k. polit. oconom. Stadtmagistrates wird am 20. Juni d. J. um 10 Uhr Vormittags die Versteigerung zur dreijährigen Pachtung, vom 24. August d. J. an gefangen, dis in dem städtischen Gebäude Nr. 491, am Hauptplatze gelegenen großen Gasthauses abgehalten werden. — Als Ausrufspreis ist der jährliche Zins von 4600 fl. bestimmt, worauf nur von denjen gen, die das 10% deponirt haben werden, und befugte Gastwirthe sind, Angebote angenommen werden können. — Diejenigen, die nicht Gastwirthe sind, werden zwar auch zur Versteigerung zugelassen, sie müssen

jedoch bei der Versteigerung einen befugten Gastwirth, der mit dem Essleher die Versteigerungs-Bedingnisse unterzeichnet, vorstellen. — Es werden auch versiegelte Offerten zu Händen der Versteigerungs-Commission oder des Magistrats-Präsidiums, jedoch nur gegen Erlag der vorbezeichneten Caution und vor Abschließung des Versteigerungs-Protocolls angenommen; bei Gleichheit der Offerten erhält die mündliche den Vorzug. — Die betreffenden Versteigerungs-Bedingnisse können in der magistratischen Kanzlei, bei den Magistraten in Wien, Grätz und Laibach, und bei den Municipal-Congregazionen in Mailand und Venedig eingesehen werden. — Triest am 7. Mai 1842.

3. 743. (3) **E d i c t a l - V o r l a d u n g.** Nr. 1192.

Nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr.	N a m e n	Geburtsort	Haus-Nr.	Geburts-Jahr	A n m e r k u n g
1	Johann Grims	Unterloog	23	1822	illegal abwesend
2	Georg Lousche	Unteryrekaf	27	1821	detto

haben sich binnen 4 Monaten a Dato so gewiß bei dem gefertigten Bezirkscommissariate zu stellen und ihr Ausbleiben bei der dießjährigen Rekrutenstellung standhaft zu rechtfertigen, als sie widrigens als Rekrutirungsflüchtlinge angesehen und nach den dießfalls bestehenden Gesetzen behandelt werden würden.

K. K. Bezirkscommissariat Ponovitsch zu Wartenberg am 9. Mai 1842.

3. 735. (2) **E d i c t.** Nr. 1273.

Nachstehende, am 15. l. M. zur Assentirung in Laibach nicht erschienenen Burschen, als:

Post-Nr.	Assent-liste	N a m e	Wohnort	Cons. Nr.	Geburts-Jahr	A n m e r k u n g
Nummer						
1	5	Johann Brigel	Grastnig	3	1822	Bereits unterm 16. März l. J., S. 3. 884, edictaliter citirt.
2	39	Michael Schuscha	Sirousche	2	"	
3	40	Johann Klopzhizh	detto	3	"	
4	46	Anton Hrovath	Glogoviz	5	"	
5	47	Matthäus Uranker	detto	91	"	
6	53	Georg Mozhnig	St. Oswald	37	"	detto detto
7	56	Simon Pistator	Gradische	17	"	
8	75	Vincenz Davanza	heil. Kreuz	10	"	
9	91	Joseph Drager	Snoschet	18	"	
10	111	Julian Ducl	Kich	36	"	

werden hiemit aufgefordert, binnen 4 Monaten so gewiß sich zu diesem Amte zu stellen, als sie sonst als Flüchtlinge behandelt werden müßten.

K. K. Bezirkscommissariat Egg und Kreutberg am 26. April 1842.

sohin bei einem Uebergewichte von 10 Pfund: 1) An Gewichtporto entfallen für 10 Pfund 1 fl. 48 kr., nach Abzug eines Drittels pr. 36 kr. verbleiben zur Anwendung für das Uebergewicht 1 fl. 12 kr.; 2) an Werthporto bei dem nicht überschrittenen freien Werthe pr. 80 fl. nichts; zusammen 1 fl. 12 kr. Die Recommandations-Gebühr, welche nur für Sendungen festgesetzt ist, kommt bei dem Reisegepäck, das der Reisende selbst mit sich nimmt, nicht in Anwendung. h. Für Reisegepäck im Werthe von 300 fl., und im Gewichte von 70, Uebergewicht 30 Pfund: 1) Porto von 30 Pfund Uebergewicht und zwar von 3 fl. 36 kr., zwei Drittel, 2 fl. 24 kr. 2) Von dem Werthe pr. 300 fl. sind freizulassen 80 fl.; es verbleiben somit zur Porto-Berechnung 220 fl., für welche das Werthporto entfällt mit 32 kr., zusammen 2 fl. 56 kr. — 4. Bestellungs- und Aviso-Gebühr. S. 56. Für die Zustellung einer Fahrpost-Sendung, deren Ueberbringung in die Wohnung des berufenen Empfängers von Seite der Postanstalt veranlaßt wird, ist eine Gebühr von zwei Kreuzern, für die Zustellung eines Aviso-Zettels, dagegen die Gebühr von Einem Kreuzer zu entrichten. — 5. Gebühr für die Zurücksendung ananbringlicher Fahrpost-Stücke. S. 57. Für die Zurücksendung der Fahrpost-Sendungen, deren Abgabe an den Adressaten nicht bewirkt werden konnte, ist die Hälfte der tarifmäßige Portogebühren zu entrichten, die Fälle ausgenommen, wenn der Inhalt der Sendungen in Schriften oder Mustern ohne Werth besteht, welche letztere keinem Retourporto unterliegen. — II. Abschnitt. Gebühren für den Transport auf ausländischem Gebiete. S. 58. In so weit die Beförderung von Fahrpost-Sendungen auf ausländischem Gebiete mittelst k. k. Couriere Statt findet, werden die dafür zu entrichtenden Gebühren durch besondere Kundmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — IV. Theil. Staffeten-Gebühren. 1. Zeitpunkt der Entrichtung. S. 59. Die Versender sind verpflichtet, sogleich bei Uebergabe der Staffeten-Sendungen an die Postbediensteten die Beförderungs-Gebühren von dem Orte der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vollständig und bar zu berichtigen. — 2. Ausmaß. S. 60. Diese Gebühren werden nach der Entfernung des Aufgabortes vom Bestimmungsorte der Sendung mit Annahme der Beförderung auf der kürzesten Poststraße und mit Rücksicht auf das Gewicht derselben berechnet, und es haben in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zu gelten. Für die Beförderung einer Sendung im Inlande

bis zum Gewichte von 15 Pfund und für die einfache Post sind: a. im lombardisch-venetianischen Königreiche 4 Lire 60 Cent. austr. oder 1 fl. 32 kr. Conventions-Münze; b. in den übrigen Provinzen um 24 kr. Conventions-Münze mehr als das zeitweilig für ein Pferd und die einfache Post bestehende Rittgeld beträgt, zu bezahlen; c. für die Beförderung von Sendungen von einem mehr als 15 Pfund betragenden Gewichte und zwar bis einschließig 100 Pfund, sind nebst den unter a und b erwähnten Gebühren noch 6 Kreuzer Conventions-Münze als Wagengeld für jede einfache Post, und d. für Sendungen von mehr als 100 Pfund Gewicht nebst dem Wagengeld die unter a und b erwähnten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten; e. für die Beförderung im Auslande sind jene Gebühren zu zahlen, welche an die ausländische Postanstalt für die Wegestrecke von der ersten ausländischen Poststation bis zum Bestimmungsorte der Sendung vergütet werden müssen. — 3. Vorbehalt für die Fälle, wo die Gebühr bei der Absendung nicht vollständig ausgemittelt werden kann. S. 61. Wenn von einem Postamte die Staffeten-Gebühr nicht genau voraus berechnet werden kann, welcher Fall bei Sendungen nach Orten im Auslande oder nach solchen, welche abseits der Poststraße liegen, eintreten kann, so hat der Versender eine angemessene Geld-Summe als Depositum zu erlegen, wovon ihm der Betrag zurückerstattet wird, welcher nach vorgenommener Liquidirung der Gebühr als zuviel bezahlt erscheinen sollte. Dagegen ist derselbe verpflichtet, den etwa zu wenig bezahlten Betrag nachträglich zu berichtigen (S. 63). — 4. Empfangscheine und Gegenscheine über aufgebene Sendungen. S. 62. Für die dem Postamte übergebene Sendung wird von demselben ein Empfangschein ausgestellt, womit auch der Betrag der erlegten Staffeten-Gebühr (S. 59 und 60) quittirt wird. Dem Versender liegt dagegen ob, den Gegenschein, welcher ihm von dem Postamte vorgelegt wird, zu unterfertigen. — 5. Abweichung von der kürzesten Poststraße. S. 63. Verlangt der Versender die Beförderung der Staffeten-Sendung auf einer andern als der kürzesten Poststraße, oder muß von dieser letzteren wegen eingetretener Elementar-Zufälle oder anderer Ereignisse abgegangen werden, so hat derselbe die Staffeten-Gebühr nach der Länge der wirklich zurückzulegenden Straßenstrecke zu berichtigen (S. 61.).

Beilage A.

## B r i e f p o r t o = T a r i f f.

Für einen Brief oder ein Schriften = Packet im Gewichte				D i s t a n z									
				I.		II.							
				Auf eine Entfernung von Meilen in gerader Linie									
				bis einschließlich 10		über 10							
				Portogebühr									
				fl.	kr.	fl.	kr.						
Bis einschließlich	über	$\frac{1}{2}$ bis	$\frac{3}{4}$ Loth	.	.	.	.	.	.	—	6	—	12
			"	.	.	.	.	.	.	—	9	—	18
"		$\frac{3}{4}$ "	1 "	.	.	.	.	.	.	—	12	—	24
"	1	"	$1\frac{1}{4}$ "	.	.	.	.	.	.	—	18	—	36
"	$1\frac{1}{2}$	"	2 "	.	.	.	.	.	.	—	24	—	48
"	2	"	3 "	.	.	.	.	.	.	—	30	1	—
"	3	"	4 "	.	.	.	.	.	.	—	36	1	12
"	4	"	6 "	.	.	.	.	.	.	—	42	1	24
"	6	"	8 "	.	.	.	.	.	.	—	48	1	36
"	8	"	12 "	.	.	.	.	.	.	—	54	1	48
"	12	"	16 "	.	.	.	.	.	.	1	—	2	—
"	16	"	24 "	.	.	.	.	.	.	1	6	2	12
"	24	"	32 "	.	.	.	.	.	.	1	12	2	24
				bis 1 Pfund 8 Loth				1	18	2	36		
"	1	"	8 Loth	"	1	"	16 "	.	.	1	24	2	48
"	1	"	16 "	"	1	"	24 "	.	.	1	30	3	—
"	1	"	24 "	"	2	"	— "	.	.	1	36	3	12
				bis 2 Pfund 8 Loth				1	42	3	24		
"	2	"	8 Loth	"	2	"	16 "	.	.	1	48	3	36
"	2	"	16 "	"	2	"	24 "	.	.	1	54	3	48
"	2	"	24 "	"	3	"	— "	.	.	2	—	4	—
				bis 3 Pfund 8 Loth				2	6	4	12		
"	3	"	8 Loth	"	3	"	16 "	.	.	2	12	4	24
"	3	"	16 "	"	3	"	24 "	.	.	2	18	4	36
"	3	"	24 "	"	4	"	— "	.	.	2	24	4	48
				bis 4 Pfund 8 Loth				2	30	5	—		
"	4	"	8 Loth	"	4	"	16 "	.	.	2	36	5	12
"	4	"	16 "	"	4	"	24 "	.	.	2	42	5	24
"	4	"	24 "	"	5	"	— "	.	.	2	48	5	36

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

3. 780. (1)

Nr. 8209.

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Verpflegsicherstellung für das in der Hauptstation Laibach garnisonirende k. k. Militär und für die zeitweiligen Durchmärsche an Brot-, Hafer-, Heu und Stroh, auf die Zeit vom 1. August bis letzten October l. J., wird am 7. Juni 1842 Vormittags 10 Uhr eine öffentliche Subarrendirungs-Behandlung bei dem gefertigten Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig in täglichen 1509 Portionen Brot, 139 Portionen Hafer, 22 Portionen Heu à 8 Pfund; 91 Portionen Heu à 10 Pfund, und 157 Portionen Streustroh à 3 Pfund und in vierteljährligen 3320 Bund Bettenstroh à 12 Pfund. — 2) Der Bedarf für die heurige Truppenconcentrirung während der Waffenübungszeit, und für den durch Einberufung der beurlaubten Mannschaft zeitweise vermehrten Stand, dann für etwaige größere Durchmärsche kann erst am Tage der Behandlung den anwesenden Concurrenten bekannt gegeben werden. — 3) Die Größe der Erfordernisse für die zeitweisen Durchmärsche in der Station Laibach kann in voraus zwar nicht bestimmt, wofür aber am Verhandlungstage die nähern Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — 4) Hat jeder Dfferent vor der Verhandlung ein Badium von 500 fl. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richterstehern rückgestellt, vom Erstehet aber bis zum Cautions-Erlage rückbehalten werden wird, ohne welchen Erlag Niemand zugelassen wird. — 5) Werden auch Dfferte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei übrigen gleichen Preisen der Vorzug gegeben. Zur Beseitigung von Beirrungen wird die Bemerkung beigefügt, daß die Dfferte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stämpel der Commission übergeben werden, und die Erklärung ausdrücklich enthalten müssen, daß Dfferent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes u. d. gl. unweigerlich fügen wolle, welche die Landesoberbehörden zu beschließen finden. — 6) Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 7) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften entgegen, werden rückgewiesen. —

8) Muß der Erstehet bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8% der gesammten Gelderträgniß entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militärverpflegs-Hauptmagazins-Casse allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden können. — Die weiteren Auskünfte und Contractbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militärverpflegs-Hauptmagazins-Kanzlei eingeholt werden. — Wozu alle Unternehmungsfähige Parteien hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 17. Mai 1842.

3. 779. (1)

Nr. 8209.

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Verpflegsicherstellung für das in den Stationen Stein, Krainburg und Lack exponirte k. k. Militär wird die Subarrendirungs-Behandlung, und zwar in Stein auf den 9., in Krainburg auf den 10. und in Lack auf den 11. Juni d. J. überall um 10 Uhr Vormittags festgesetzt. — Das tägliche Erforderniß wird nachstehendermaßen mitgetheilt: Stein 75 Brot-, Krainburg 139 Brot-, 4 Hafer-, 4 Heuportionen à 8 Pfund und 4 Streustrohportionen à 3 Pfund; Lack 69 Brot-Portionen. — Wozu alle unternehmungsfähigen Parteien eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 17. Mai 1842.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

3. 773. (1)

Nr. 3290.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Pfeifer, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. Februar 1842 verstorbenen Bartlmä Pfeifer, die Tagsatzung auf den 20. Juni 1842 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 3. Mai 1842.

**Ämliche Verlautbarungen.**

3. 755. (3)

Nr. 373:

**E d i c t.**

Von dem k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsgüter zu Landstraß wird hiemit bes

kannt gemacht, daß über die von der hohen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Grätz mit Decret vom 29. April 1842, Nr. 4097/649 erhaltenen Bewilligung am 16. Juni d. J. Vormittags von 9—12 Uhr in der Amtskanzlei zu Landstraß die Ausführung einiger Bauherstellungen im hiesigen Herrschaftsgebäude mit einem Kostenaufwande und zwar:

an Maurerarbeiten von . . .	196 fl. 29 fr.
„ Maurermaterialien von . . .	146 „ 42 „
„ Zimmermannsarbeit von . . .	154 „ 58 „
„ Zimmermannsmaterial. „ . . .	209 „ 58 „
„ Tischlerarbeit von . . .	197 „ 26 „
„ Schlosserarbeit von . . .	144 „ 17 „
„ Glaserarbeit von . . .	75 „ 36 „
„ Hafnerarbeit von . . .	118 „ 45 „
„ Anstreicherarbeit von . . .	97 „ 10 „
„ Spenglerarbeit von . . .	36 „ 52 „

im Ganzen von 1378 fl. 13 fr. C. M., im Wege der Minuendo-Licitation werde hintangegeben werden.

Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen, daß

jeder Licitant vor der Versteigerung 10% des Ausrufspreises als Badium zu erlegen habe, und daß die übrigen Licitationsbedingnisse täglich allhier eingesehen werden können.

K. K. Verwaltungsamt Landstraß den 11. Mai 1842.

Z. 736. (3) Nr. 1364.

**K u n d m a c h u n g.**

Die hohe k. k. allg. Hofkammer hat im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei und der k. k. oberst. Justizstelle, mit hohem Erlasse vom 29. März 1842, Z. 11580, die Aufstellung eines provis. Schubbegleiters bei diesem l. f. Bezirkscommissariate gegen einen monatlichen Lohn von 10 fl. C. M. bewilliget. — Zur Besetzung dieses prov. Dienstesposten wird der Concurß mit der Aufforderung ausgeschrieben, daß die Competenten ihre, mit Tauffcheinen, Sitten- und Gesundheits-Zeugnissen belegten Gesuche bis zum 1. Juni l. J. persönlich hieramts zu überreichen haben. — K. K. Bezirkscommissariat Egg und Kreutberg am 5. Mai 1842.

**V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.**

Z. 772. (1)

**Edictal - V o r r u f u n g.**

Von der Bezirksobrigkeit Münkendorf werden nachstehend benannte, der dießjährigen Rekrutirung gewidmete Militärpflichtige, als:

Post-Nr.	Vor- und Zuname der Vorggerufenen	A u s d e m G e b u r t s .			Anmerkung
		Jahr	Orte	H. Nr. Pfarrensprengel	
1	Florian Jesch, recte Kopitar, vulgo Lobias	1822	Mannsburg	7 Mannsburg	} Auf die Vorladung nicht erschienen
2	Kaspar Lauritz	„	Neumarkt	12 Stein	
3	Jacob Dittrich	„	Mitterjarsche	18 Stein	
4	Matthias Skerbel	„	St. Nicolai	23 Neutal	} Auf dem Assentplatze nicht ersch.
5	Franz Gre	„	Klanz	32 Com. St. Peter	
6	Vincenz Fischer	„	Stadt Stein	32 Stein	

hiemit aufgefordert, innerhalb vier Monaten, vom Tage der Einschaltung dieses Edictes, bei dieser Bezirksobrigkeit um so gewisser zu erscheinen, widrigens dieselben als Rekrutirungslüchtlinge behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Münkendorf den 29. Mai 1842.

Z. 759. (3)

**Stellwagen = Veränderung.**

Der Unterfertigte zeigt ergebenst an, daß er vom 24. Mai angefangen, anstatt Samstags, alle Dinstage Abends ankommt, wie bisher im Gasthose „zur Stadt Wien“ einkehrt, Mittwoch verweilt und Donnerstag

um 5 Uhr früh wieder in einem Tage nach Klagenfurt retour fährt. Auch übernimmt derselbe alle erlaubte Frachtstücke um den billigsten Preis und hofft dadurch einen geneigten Zuspruch.

**Johann Winkler,**  
Lohnkutscher.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**3. 700. (1) Nr. 8143.**

**Circulars**

des Kais. Kön. illyr. Guberniums. —  
Womit das mit 1. August 1842 in Wirksamkeit  
tretende Porto-Regulativ der Staats-Postanstalt  
kund gemacht wird. — Se. k. k. Majestät haben mit  
allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar 1842 zu  
befehlen geruhet, daß in allen Ländern des österrei-  
chischen Kaiserstaates vom 1. August 1842 ange-  
fangen, das nachfolgende Porto-Regulativ der  
Staats-Postanstalt eingeführt werde, wodurch von  
eben diesem Tage angefangen, die bisher bestanden-  
den Tariffe der Brief- und Fahrpost außer Wirk-  
samkeit zu kommen haben. — Dieses wird in Folge  
des Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkam-  
mer vom 15. März l. J., Zahl 11380, mit der  
Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht,  
daß vom 1. August 1842 angefangen, von Seite  
der Postämter nur die nach neuen Formularien auf-  
gelegten, auf der Rückseite mit dem Stempel der k.  
k. Post-Deconomie-Verwaltung versehenen Rece-  
pissen ausgegeben werden dürfen, dann das Exem-  
plare des Porto-Regulativs beim Cours-Bureau  
der k. k. obersten Hofpostverwaltung, und in den  
Provinzen bei den Oberpostverwaltungen um den  
Preis von 6 kr. C. M. pr. Stück von Seite der Pri-  
vaten bezogen werden können, welchen, so weit es  
das flache Land betrifft, um eben diesen Preis von  
6 kr. C. M. pr. Stück derlei Exemplare über vor-  
läufiges Anlangen bei den Postämtern und Vor-  
ausbezahlung dieses Betrages portofrei werden zu-  
gestellt werden. — Laibach am 8. April 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Georg Mathias Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

**Porto-Regulativ**

der kais. Königl. Postanstalt. — I. Theil.  
Allgemeine Bestimmungen. 1. Ge-  
genstand und Umfang des Porto-  
Regulativs. §. 1. Das gegenwärtige Porto-  
Regulativ bestimmt die Gebühren für die Benüt-  
zung der Postanstalt zum Transporte von Sachen  
und umfaßt diesen letztern in so weit derselbe a. mit-  
telt der Briefpost, b. mittelst der Fahrpost, und c.  
mittelst besonderer Ritte (Estaffeten) Statt finden  
kann. — Die Gebühren für den regelmäßigen Be-  
zug der Zeitungen und Journale mittelst der Post-

anstalt und jene für den Personen-Transport wer-  
den durch besonders kundgemachte Bestimmungen  
bemessen. — 2. Grundlage der Porto-Be-  
messung. §. 2. Die Bemessung der Gebühren  
für den Sachen-Transport mittelst der regelmä-  
ßigen Brief- und Fahrposten richtet sich a. nach der  
Größe der directen Entfernung, auf welche die Be-  
förderung Statt findet; b. nach dem Gewichte der  
Sendungen, und c. in so weit der Werth der Sen-  
dungen in Beachtung zu kommen hat, nach diesem  
letzteren. — (a. Entfernung.) 1. Zwischen den  
Postämtern. §. 3. Die Entfernungen, auf  
welche zwischen den Postämtern oder bis zur Lan-  
desgränze die Beförderung der Sendungen Statt  
finden kann, sind nach der geographischen Lage der  
Postorte nach Meilen in gerader Linie ausgemittelt  
und berechnet worden. — Jedes Postamt ist mit  
der ämtlich ausgefertigten Tabelle der solcherge-  
stalt berechneten directen Entfernungen von dort  
nach allen übrigen inländischen Postämtern verse-  
hen, welche Tabellen der Porto-Bemessung zum  
Grunde zu legen, den Parteien zur Einsicht offen  
zu halten und diesen letztern, so weit es die vor-  
züglicheren Postorte betrifft, gegen Vergütung  
der Druckkosten, auf Begehren zu verabsolgen sind.  
— 2. Zwischen Orten, wo sich keine  
Postämter befinden. §. 4. Bei Sendun-  
gen nach Orten, wo sich kein Postamt befindet,  
wird der Porto-Bemessung die directe Entfernung  
zwischen dem Postamte, wo die Aufgabe geschieht,  
und der Postanstalt, in deren Bestimmungsort liegt,  
zum Grunde gelegt. — (b. Gewichtsfuß.) Das Gewicht der Sendun-  
gen wird nach dem Wiener Gewichtsfuße erho-  
ben. — (c. Münzfuß für die Werthbestimmung.)  
§. 5. Der Werth der Sendungen ist in Metall-  
Münze nach dem Conventions-Münzfuße anzu-  
geben (§. 49.). — 3. Geldwährung, in wel-  
cher die Postgebühren zu entrichten  
sind. §. 7. Die Postgebühren sind in Metall-  
Münze nach dem Conventions-Münzfuße berech-  
net, und nach diesem letzteren zu entrichten. Die im  
Porto-Regulativ nach dieser Währung in Kreuzern  
bezeichneten Beträge haben im lombardisch-venetia-  
nischen Königreiche für eben so viele Soldi von gleichem  
Werthe zu gelten. — 4. Bruchtheile eines  
Kreuzers werden mit einem vollen Kreuzer  
eingehoben. §. 8. Bruchtheile eines Kreuzers  
oder eines Soldo, welche sich bei der Berechnung  
der Gebühr für eine Sendung ergeben, werden mit  
einem vollen Kreuzer oder Soldo eingehoben. —  
5. Postgebühren für den Transport der

Sendungen im Auslande. §. 9. Für die bei den inländischen Postämtern aus dem Auslande einlangenden Briefpost-Sendungen sind nebst dem inländischen Porto auch die für den Transit im Auslande gesetzlich bemessenen Gebühren zu entrichten. — Bei Fahrpost-Sendungen, welche aus dem Auslande ohne Frankirung bis zur Gränze einlangen, ist das darauf haftende ausländische Porto nebst dem inländischen zu entrichten. — 6. Für bezahlte Post-Gebühren werden keine Quittungen ausgestellt. §. 10. Ueber bezahlte Postgebühren werden den Parteien keine Quittungen ausgestellt, dieselben werden jedoch entweder auf den Sendungen angemerket, oder wosfern Recepissen darüber auszufertigen sind, auf diesen letztern verzeichnet. — II. Theil. Briefpost-Gebühren. I. Abschnitt. Gebühren für den Transport im Inlande. A. Landporto. — 1. Portogebühr nach der Entfernung. §. 11. Der Portosatz für einen einfachen Brief beträgt: a. bis einschließig 10 Meilen 6 Kreuzer, b. für alle Entfernungen über 10 Meilen 12 Kreuzer. — Ausgenommen von dem Portosatz pr. 6 Kreuzer sind die Sendungen, welche einem Postamte zur Beförderung nach Orten im eigenen Bestellsbezirke dieses letztern übergeben werden, wofür die im §. 17 bemessene mindere Gebühr zu entrichten ist, ferner die Correspondenzen zwischen einzelnen Orten im Umkreise größerer Städte und diesen letztern, welche Correspondenzen ausnahmsweise als zum Loco-Transport solcher Central-Punkte gehörig erklärt werden, in welchem Falle die Portogebühr nach besonderen Stadtpost-Tariffen bemessen wird. — Gewicht eines einfachen Briefes. §. 12. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Loth wiegt. — 3. Portogebühr mit Rücksicht auf das Gewicht. §. 13. Nach Maßgabe des Gewichtes steigt das Brief- und Schriftenporto wie folgt: bis einschließig  $\frac{1}{2}$  Loth wird der einfache über  $\frac{1}{2}$  Lth. bis einschließig  $\frac{3}{4}$  Lth. der  $1\frac{1}{2}$  fache

"	$\frac{3}{4}$	"	"	"	1	"	"	2	"
"	1	"	"	"	$1\frac{1}{2}$	"	"	3	"
"	$1\frac{1}{2}$	"	"	"	2	"	"	4	"
"	2	"	"	"	3	"	"	5	"
"	3	"	"	"	4	"	"	6	"
"	4	"	"	"	6	"	"	7	"
"	6	"	"	"	8	"	"	8	"
"	8	"	"	"	12	"	"	9	"
"	12	"	"	"	16	"	"	10	"
"	16	"	"	"	24	"	"	11	"
"	24	"	"	"	32	"	"	12	"

im §. 11 mit Rücksicht auf die Entfernung festgesetzt

ten Briefportosatz und so fort von 8 zu 8 Loth Mehrgewicht ein einfacher Briefportosatz mehr eingehoben. — 4. Briefporto-Tariff und dessen Anwendung. §. 14. Der dem gegenwärtigen Porto-Regulativ unter Beilage A angehängte Briefporto-Tariff läßt die Abstufungen der Portogebühren, welche sich für die verschiedenen Entfernungen (§. 11) und nach dem Gewichte der Sendungen (§. 13.) ergeben, entnehmen. — Nach diesem Tariffe wird das Porto für alle nach den Bestimmungen der §§. 15 und 16 zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen bemessen (§. 46.). — 5. Welche Sendungen zur Briefpost gehören: (a. gesiegelte.) §. 15. Bei der Briefpost werden gesiegelte Sendungen ohne angegebenen Werth nur bis zum höchsten Gewichte von 5 Pfund gegen Entrichtung der Gebühren nach dem Briefporto-Tariffe (§. 14) zur Beförderung angenommen. — Gesiegelte Pakete mit Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth können bis zu dem Gewichte von 16 Loth nur bei der Briefpost und nicht bei der Fahrpost zur Beförderung aufgegeben werden. — In Absicht auf die Beförderung solcher Sendungen, deren Gewicht 16 Loth übersteigt, steht es den Parteien frei, die Brief- oder Fahrpost zu benützen (§. 46.). — Auf den Routen, wo kein Fahrpost-Cours oder nicht wenigstens wöchentlich ein solcher eingerichtet ist, werden Schriften-Pakete im Gewichte über 16 Loth auch bei der Briefpost gegen Entrichtung der im §. 46 für deren Versendung mit der Fahrpost festgesetzten Gebühr zur Beförderung angenommen. — (b. Sendungen unter Kreuzband.) §. 16. Gedruckte oder lithographirte Circularien, Preislisten, Börsezettel, Bücher, Broschüren, Musikalien, dann andere Druckwerke, so wie Warenmuster, welche unter Kreuzband abgesendet und bei der Aufgabe frankirt werden, sind nur bis zum Gewichte von 2 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen. — Für derlei Sendungen ist der dritte Theil der tariffmäßigen Briefporto-Gebühr, und wenn derselbe geringer entfallen sollte als der volle nach der Entfernung bemessene Portosatz für einen einfachen Brief, dieser letztere zu entrichten. — Für Briefe und Schriften, welche solchen Sendungen beige-schlossen werden, findet eine Ermäßigung der tariffmäßigen Gebühr (§§. 14 und 15) nicht Statt. — 6. Gebühr für die Beförderung von Briefen innerhalb des Bestellsbezirktes einzelner Postämter. §. 17. Für Sendungen, welche den Postämtern zur Beförderung nach Orten des eigenen Bestellsbezirktes übergeben werden, ist bis zum Gewichte

von einschließig 2 Loth der besondere Portosatz von 2 kr., und bei größerem Gewichte der vierte Theil der nach der Gewichts-Progression, welche der §. 13 andeutet, von diesem Satze entfallenden Summe als Gebühr zu entrichten. — Für die Benützung besonderer Stadtposten haben die Tariffe dieser letzteren zu gelten. — 7. *Recommandations-Gebühr.* §. 18. Sendungen, welche mit *Recommandation* aufgegeben werden, unterliegen nebst dem Porto der *Recommandations-Gebühr*, welche auf alle Entfernungen mit 6 kr. zu entrichten ist. (§. 42 und 44.). — 8. Für *Recepissen* ist keine Gebühr zu entrichten. §. 19. Für die von den Postämtern bei der Auf- und Abgabe *recommandirter* Sendungen auszugebenden *Recepissen* darf von den Parteien keine Gebühr abgenommen werden. — Wird jedoch bei der Aufgabe ein *Retour-Recepisse*, d. i. ein solches *Recepisse* begehrt, welches mit der Unterschrift des Empfängers an den Aufgeber ausgefolgt werden soll, so hat dieser letztere dafür die *Portogebühr* für einen einfachen Brief (§. 11), das ist für Entfernungen bis einschließig 10 Meilen 6 kr., für alle Entfernungen über 10 Meilen 12 kr. zu entrichten (§. 44.). — 9. Für *Retourbriefe* wird keine besondere Gebühr abgenommen. §. 20. Für die *Zurückbeförderung* von *Briefpost-Sendungen*, welche nicht bestellt werden können, oder deren Abnahme verweigert wird, ist kein besonderes Porto zu entrichten, und es darf bei deren *Zurückstellung* an den Aufgeber von demselben nur jene Gebühr abgenommen werden, welche für die *Versendung* an den von ihm angegebenen *Bestimmungsort* darauf haftet. — 10. *Bestellungsgebühr.* §. 21. Die Abnahme einer *Bestellungsgebühr* für die mit der *Briefpost* eingelangten, in die Wohnung der Empfänger zugestellten Sendungen bleibt vorläufig auf jene Orte und jene Beträge beschränkt, in welchen sie zufolge besonderer Bestimmungen bereits eingeführt ist. — Jene Parteien, welche die an sie einlangenden Sendungen bei den Postämtern selbst abholen, haben die *Bestellungsgebühr* nicht zu entrichten. — 11. *Fachgebühr.* §. 22. Wird die *Aufbewahrung* der an eine Partei einlangenden *Briefpost-Sendungen* auf Verlangen in einem besondern *Fache* bei dem Postamte der Abgabe veranlaßt, so hat dieselbe die *Fachgebühr* mit 1 kr. *Conventions-Münze* pr. Stück zu entrichten. — B. *See-Porto.* — 1. *Brief-Transport* zwischen inländischen *Seehäfen* mittelst Schiffen, welche dem *Postdienste* nicht gewidmet sind. §. 23. Zur *Erleichterung* des *Verkehres*

ist den *Correspondenten* in den inländischen *Seehäfen*, wenn gleich *Staats-Postanstalten* daselbst bestehen, gestattet, ihre *Briefe* und *Schriften* den *abfahrenden Schiffen* und *Barcken*, in so fern diese letztern nicht *periodische Fahrten* unternehmen, (§. 31) mitzugeben, ohne daß in Bezug auf diese *Absendung* eine *Amtshandlung* der *Postämter* oder eine *Gebührenzahlung* an die *Postcasse* einzutreten hat. — 2. *Auslieferung* der mit *Schiffs-Gelegenheit* einlangenden *Briefe* an die *Sanitäts- oder Hafenamter.* §. 24. Den in den inländischen *Seehäfen*, wo *Staatspost-Anstalten* bestehen, *einlangenden Schiff-Commandanten* und *Barckenführern*, der *Schiffsmannschaft* und den *Reisenden* ist nicht gestattet, *Briefe*, welche sie, es sey aus dem *Inlande* (§. 23), oder aus dem *Auslande* (§. 26 sub b und c) bei sich führen, selbst zu bestellen, sondern dieselben sind verbunden, diese *Briefe*, in so fern deren *sanitätsämtliche Behandlung* einzutreten hat, dem *Sanitätsamte*, sonst aber dem *Hafenamte* zu übergeben (§. 30.). — 3. *Bestellung* solcher *Briefe.* §. 25. Von den im §. 24 genannten *Behörden* werden die *übernommenen Briefe* an das im *Hafenorte* bestehende *Postamt* abgeliefert, welchem obliegt, die *Briefe*, welche an *Adressaten* in diesem Orte gerichtet sind, gegen *Einhebung* der im §. 26 dieses *Regulativs* bemessenen *Gebühren* ungesäumt *zustellen* zu lassen, jene aber, welche nach *andern Orten* adressirt sind, mit der *zunächst dahin* abgehenden *Post* *abzusenden* (§. 28.). — 4. *Postgebühren* für die mit *Schiffs-Gelegenheit* eingelangten *Briefe.* §. 26. Die *Postgebühren*, welche für die mit *Schiffen*, welche nicht dem *Postdienste* gewidmet sind, in den *Seehäfen* einlangenden und daselbst zu *bestellenden Briefe*, von den *Empfängern* zu entrichten sind, werden in folgenden *Abstufungen* festgesetzt: a. Für *Briefe*, welche aus einem Orte im *Inlande* *abgesendet* wurden (§. 23), zwischen welchem und dem *Hafenplatze*, wohin sie gebracht werden, eine *Postverbindung* besteht, ist die  *Hälfte* der *Portogebühr* zu bezahlen, welche nach dem *allgemeinen Porto-Tariffe* für deren *Beförderung* mit der *Briefpost* zu *Lande* entfallen würde (§§. 11, 13 und 14.). — b. Für *Briefe* aus der *asiatischen und europäischen Türkei*, aus *Griechenland* und aus den *Ionischen Inseln* ist die  *Hälfte* der *Gebühr* zu entrichten, welche nach dem *Briefporto-Tariffe*, für die *Route* vom *Hafenorte*, wo dieselben *einlangen*, bis an jenen *Punkt* der *Landes-Gränze*, über welchen sie beim *Transporte*

mit der Post zu Lande hätten befördert werden müssen, zuberechnen ist. — c. Für Briefe aus andern fremden europäischen oder außereuropäischen Ländern wird eine Postgebühr von 2 Kreuzern Conventions-Münze oder 2 österreichischen Soldi für jeden einfachen,  $\frac{1}{2}$  Loth wiegenden Brief festgesetzt. — d. Bei den mehr als  $\frac{1}{2}$  Loth schweren Briefen tritt die Steigerung der Gebühr von 2 kr. in Gemäßheit des §. 13 ein. — Für Briefe, welche nach den bestehenden Sanitäts-Vorschriften der Räucherung unterzogen werden müssen, sind nebst den Postgebühren einstweilen auch die Räucherungsgebühren in dem bisherigen Ausmaße zu bezahlen. Die Bestellungs- und Fachgebühr ist von den Empfängern, gleichwie für die mit der Post zu Lande eingelangten Briefe nach den Bestimmungen der §§. 21 und 22 zu entrichten. — 5. Rücksicht auf die Porto-Freiheiten. §. 27. Gleichwie die von dem Transporte durch die Postanstalt nach den bestehenden Post-Vorschriften, unter den darin festgesetzten Bedingungen, ausgenommenen Briefe und Schriften bei ihrem Einlangen in den inländischen Seehäfen, der Einrichtung der im §. 26 festgesetzten Postgebühren nicht unterliegen, eben so sind auch von der Bezahlung dieser Gebühren jene Briefe und Schriften ausgenommen, welche mit Schiffen einlangen und an Behörden oder Personen gerichtet sind, für deren Correspondenz die Befreiung von der Porto-Entrichtung bei der k. k. Postanstalt bewilliget ist. (§. 28.). — 6. Weiterbeförderung der nach dem Innern der Monarchie gerichteten, mit Schiff-Gelegenheit einlangenden Briefe. §. 28. Langen in den Seehäfen mit den Schiffen Briefe ein, welche nach andern Orten im Inlande mit der Post weiter befördert werden müssen (§. 25), und rücksichtlich welcher den Adressaten, in so weit denselben die Portofreiheit zugestanden ist, die Portogebühr für die Weiterbeförderung mit der Briefpost nicht zugerechnet werden kann, so haben die Ueberbringer diese letztere zu entrichten, den Fall ausgenommen, daß derlei Briefe auch von portofreien Behörden oder Personen abgesendet worden wären. — Werden mit Schiffen aus Orten im Inlande Briefe, die nach Orten im Auslande bestimmt sind, überbracht, so haben die Ueberbringer gleichfalls die tarifmäßigen Postgebühren für deren Weiterbeförderung zu entrichten. — 7. Gebühren für die in das Ausland weiter gehenden Briefe. §. 29. Für die aus dem Auslande mit Schiffen in inländischen Seehäfen einlangenden Briefe, welche nach Orten

in andern auswärtigen Staaten gerichtet sind, haben die Ueberbringer für die Weiterbeförderung nur in dem Falle die vorschriftmäßigen Gebühren zu entrichten, wenn den ausländischen Postanstalten, die es betrifft, derlei Briefe nicht mit Transito-Porto zugerechnet werden können. — 8. Bestellung der mit Schiff-Gelegenheit einlangenden Briefe durch die Ueberbringer. §. 30. Sollte der Ueberbringer eines oder mehrerer Briefe dieselben selbst an die Adressaten zu bestellen wünschen, so hat derselbe diesen Wunsch vor Ablieferung der Briefe an das Sanitäts- oder Hafenamts (§. 24) auf der Adresse derselben auszudrücken, wornach die Briefe bei dem Postamte bis zu der von seiner Seite erfolgten Nachfrage liegen bleiben und dem Ueberbringer, gegen Berichtigung der darauf haftenden Postgebühren, auf Anmelden erfolgt werden. — 9. Besondere Tariffe für die Beförderung von Briefen mittelst Schiffen, welche periodische Fahrten unternehmen. §. 31. Die Beförderung von Briefen mit Schiffen, welche zwischen zwei oder mehreren durch die Staatspost-Anstalt in Verbindung gesetzten Orten periodische Fahrten unternehmen (§. 23), darf nur unter Einwirkung der Postämter Statt finden, und es werden, wofern ein Uebereinkommen der Postanstalt mit den Unternehmern solcher Fahrten rücksichtlich des Transportes der Postsendungen zu Stande kommen sollte, von Fall zu Fall die dießfälligen Bestimmungen so wie die Portogebühren kund gemacht werden. — II. Abschnitt. Gebühren für den Transport auf ausländischem Gebiete. I. Vorbehalt besonderer Kundmachungen über die Bemessung der dießfälligen Portogebühren. §. 32. Die Gebühren für die Beförderung von Briefpost-Sendungen auf einzelnen ausländischen Gebietstheilen entweder mittelst eigener daselbst eingerichteter k. k. Postanstalten, oder mittelst fremder Posten in eigenen geschlossenen Felleisen und Packeten, so wie jene für die Beförderung von Briefpost-Sendungen nach dem Auslande mittelst regelmäßiger Schiffpost-Course werden von Zeit zu Zeit mittelst besonderer Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — III. Theil. Fahrpost-Gebühren. I. Abschnitt. Gebühren für den Transport im Inlande. A. Grundlagen der Porto-Bemessung. I. Grundlagen der Porto-Bemessung. §. 33. Die Bemessung des Porto für die Beförderung der Fahrpost-Sendungen findet Statt: a. nach Verhältniß des Werthes und b. nach Verhältniß des Gewichtes dersel-

ben, und es kommt dabei überdieß c. die Recommandations-Gebühr und d. die Briefportogebühr in Anwendung. — 2. Portogebühr nach dem Werthe. (a. Ausmaß.) §. 34. Die Portogebühr nach dem Werthe der Sendungen beträgt für jedes 100 fl. bis einschließig 2 Meilen . . . . . 2 kr.  
über 2 bis 6 " . . . . . 4 "  
" 6 " 10 " . . . . . 6 "  
" 10 " 16 " . . . . . 8 "  
" 16 " 22 " . . . . . 10 "  
" 22 " 28 " . . . . . 12 "  
" 28 " 36 " . . . . . 14 "  
" 36 " 44 " . . . . . 15 "  
" 44 " 52 " . . . . . 16 "  
" 52 " 60 " . . . . . 17 "

und von da an von 10 zu 10 Meilen Einen Kreuzer mehr. — Für Werth-Summen unter 100 fl. wird a. bis einschließig 25 fl. ein Viertel; b. über 25 bis einschließig 50 fl. die Hälfte des für 100 fl. festgesetzten Portobetragtes eingehoben. c. Für Werthsummen über 50 fl. ist der volle für 100 fl. entfallende Portosatz zu entrichten. — (b. geringste Gebühr.) §. 35. Entfällt für eine Sendung die Portogebühr nach dem Werthe im Ganzen unter 2 kr. so wird dieser Betrag abgenommen. — (c. Porto-Ermäßigung bei Werthsummen über 1000 fl.) §. 36. Bei Werthsummen über 1000 fl. wird die für den Mehrbetrag nach der Bestimmung des §. 34 entfallende Portogebühr bis zur Werthsumme von 10,000 fl. um ein Sechstel, die tariffmäßige Portogebühr für den Mehrbetrag über 10,000 fl. dagegen um ein Drittel ermäßigt (§. 48.). — (d. Tabelle über die Portogebühren nach dem Werthe.) §. 37. Die dem gegenwärtigen Regulativ unter Beilage B. angehängte Tabelle läßt die Abstufungen der Portogebühren, welche sich für die verschiedenen Entfernungen (§. 34) nach den Werthsummen von 25 fl. bis 25,000 fl. (§§. 34, 35 und 36) ergeben, entnehmen. — 3. Portogebühr nach dem Gewichte. — (a. Ausmaß bis einschließig 1 Pfund.) §. 38. 1. Die Portogebühr nach dem Gewichte beträgt bei Sendungen von 8 Loth bis einschließig 1 Pfund auf 3 Meilen zwei Kreuzer und dieselbe steigt: a. bis 36 Meilen von 3 zu 3 Meilen, b. über 36 bis 100 Meilen von 4 zu 4 Meilen, c. über 100 Meilen von 5 zu 5 Meilen um den gleichen Betrag von 2 Kreuzern. — 2. Für Sendungen im Gewichte unter 8 Loth ist die Hälfte der für Ein Pfund festgesetzten Portogebühr zu entrichten. — (b. Für Sendungen über 1 Pfund.) §. 39. Für Sendungen von höherem Gewichte als 1 Pfund wird für das Mehrgewicht

a. bis einschließig 6 Pfund für jedes Pfund, b. über 6 bis 22 Pfund für je 2 Pfund, c. " 22 " 52 " " " 3 " d. " 52 " 100 " " " 4 " die Hälfte des Portosatzes für 1 Pfund (§. 38), e. vom Mehrgewichte über 100 Pfund aber für je 5 Pfund der volle Portosatz für 1 Pfund (§. 38) eingehoben (§. 48.). — (c. Tabelle über die Portogebühren nach dem Gewichte.) §. 40. Aus der dem gegenwärtigen Regulativ unter Beilage C angehängten Tabelle sind die Abstufungen der Portogebühren, wie solche nach den verschiedenen Entfernungen und nach dem Gewichte bis 100 Pfund in Gemäßheit der §§. 38 und 39 sich ergeben, zu ersehen. — d. Festhaltung der tariffmäßigen Gewichtsstufen.) §. 41. Das geringste Mehrgewicht begründet die Einhebung der höhern Gebühr nach der zunächst folgenden tariffmäßigen Gewichtsstufe. — 4. Recommandations-Gebühr. §. 42. Die Recommandations-Gebühr wird für die Fahrpost-Sendungen im gleichen Ausmaße, wie dieselbe für Briefpost-Sendungen im §. 18 festgesetzt ist, eingehoben. — 5. Briefporto-Gebühr. §. 43. Die Briefporto-Gebühr wird nach der Bestimmung der §§. 11 und 13 berechnet. — B. Anwendung der Portogebühren nach Verschiedenheit des Inhalts der Sendungen. 1. Recommandations-Gebühr, gebührenfreie Ausfertigung der Fahrpost-Recepissen. §. 44. Die Recommandations-Gebühr (§. 42) ist für alle Fahrpost-Sendungen ohne Unterschied zu entrichten, dagegen werden die Fahrpost-Recepissen von den Postämtern den Parteien gebührenfrei ausfertigt, und diese letztern haben nur für Retour-Recepissen die im §. 19 dafür festgesetzte Gebühr zu entrichten. — 2. Anwendung der Portogebühr nach dem Werthe und Gewichte und der Briefporto-Gebühr. §. 45. Die Anwendung der Portogebühr nach dem Werthe und Gewichte, dann der Briefporto-Gebühr richtet sich nach dem Inhalte der Sendungen, in welcher Beziehung die Postanstalt unterscheidet: a. Sendungen von Schriften und Documenten, b. Sendungen von Geld und Geld vorstellenden Effecten, und c. Sendungen von Waren, Präciosen und sonstigen Effecten. — (a. Portogebühr für Schriften und Documente.) 1. ohne angegebenen Werth. §. 46. Für die Versendung von Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth wird, von dem in Gemäßheit des §. 15 bei der Fahrpost zulässigen mindesten Gewichte über 16 Loth angefangen, die volle, nach dem

Briefporto-Tariffe (S. 14) für 16 Loth entfallende Gebühr auch bei größerem Gewichte der Sendungen so lange ohne Erhöhung eingehoben, bis die Fahrpost-Gebühr nach dem Gewichte (Ss. 38 und 39) im doppelten Betrage gerechnet höher entfällt, in welchem Falle diese letztere Gebühr im doppelten Betrage zu entrichten ist. — (Beispiele auf eine Entfernung von 60 Meilen berechnet. a. Für ein Schriften-Packet im Gewichte von 27 Loth entfällt nach dem Briefporto-Tariffe auf die zweite Distanzstufe, bei der Versendung mit der Fahrpost die Gebühr gleichwie für 16 Loth mit 2 fl., hierzu die Recommandations-Gebühr laut S. 18 und 42, 6 fr., zusammen mit 2 fl. 6 fr.; b. Für ein Schriften-Packet im Gewichte von 2 Pfund entfallen die gleichen Gebühren, zusammen mit 2 fl. 6 fr.; c. Für ein Schriften-Packet von 4 Pfund entfällt das einfache Fahrpost-Porto nach dem Gewichte mit 1 fl. 30. fr., daher im doppelten Betrage mit 3 fl., die Recommandations-Gebühr beträgt 6 fr., somit sind im Ganzen dafür zu entrichten 3 fl. 6 fr.) — 2. Mit angegebenem Werthe. Für Sendungen von Schriften und Documenten, wenn auf der Adresse ein Werth angegeben ist, findet die Bemessung der Gebühr bis zum Gewichte von 16 Loth nach dem Briefporto-Tariffe Statt, und es wird bei größerem Gewichte bei dem Satze für 16 Loth so lange stehen geblieben, bis das doppelte Fahrpost-Porto nach dem Gewichte höher entfällt, welche sodann eingehoben wird. — Sollte jedoch die Gebühr für werthältige Documente (S. 51) nach Maß des angegebenen Werthes höher entfallen, so ist diese letztere ohne Rücksicht auf das Gewicht zu entrichten. — (Beispiele auf eine Entfernung von 60 Meilen berechnet. a. Für ein Schriften-Packet im Gewichte von 6 Loth und im Werthe von 200 fl. sind nach dem Briefporto-Tariffe 1 fl. 24 fr. und mit Hinzurechnung der Recommandations-Gebühr von 6 fr., im Ganzen einzuheben 1 fl. 30 fr. b. Für ein Schriften-Packet im Gewichte von 20 Loth und im Werthe von 300 fl. sind nach dem Briefporto-Tariffe für 16 Loth 2 fl. 12 fr. und mit Einrechnung der Recommandations-Gebühr pr. 6 fr., im Ganzen 2 fl. 18. fr. einzuheben. c. Für ein derlei Packet im Gewichte von 5 Pfund und im Werthe von 400 fl. entfällt das einfache Fahrpost-Porto nach dem Gewichte mit 1 fl. 48 fr., daher im doppelten Betrage mit 3 fl. 36 fr., die Recommandations-Gebühr mit 6 fr., zusammen mit 3 fl. 42 fr. d. Für ein solches Packet im Gewichte von 10 Loth und im Werthe von 3000 fl.

entfallen nach S. 51: 1. von dem Briefporto pr. 1 fl. 48 fr. ein Viertel, 27 fr.; 2. von dem Werthporto pr. 7 fl. 34 fr. ein Viertel, 1 fl. 54 fr.; 3. an Recommandations-Gebühr 6 fr., zusammen 2 fl. 27 fr. — Nur bei dem Beispiele d. entscheidet der hohe Werth der Sendung für die Gebühr nach S. 51, weil das Briefporto für 10 Loth nur 1 fl. 48 fr. und das doppelte Fahrpost-Porto nach dem Gewichte nur 1 fl. 12 fr. betragen würde.) — (b. Portogebühr für Geld und Geld vorstellende Effecten.) 1. Gold- und Silbergeld. S. 47. Sendungen von Gold- und Silbergeld unterliegen nebst der Portogebühr nach dem Werthe in dem nach Verhältniß der Summe entfallenden vollen Betrage (S. 37) auch a. der Gebühr nach dem Gewichte, wie solche in den Ss. 38 und 39 festgesetzt ist, mit folgenden Beschränkungen: 1) Sendungen bis einschließig 10 fl. werden von der Gebühr nach dem Gewichte frei gelassen; 2) für Sendungen über 10 fl. wird die Portogebühr nach dem Gewichte bis 1 Pfund einschließig nur mit  $\frac{1}{4}$ , über 1 Pfund bis 10 Pfund mit der Hälfte, über 10 bis 20 Pfund nur mit  $\frac{3}{4}$  des tariffmäßigen Satzes (S. 39) und nur 3) bei Sendungen über 20 Pf. wird der volle Betrag der tariffmäßigen Gebühr nach dem Gewichte eingehoben. b. Der Briefporto-Gebühr für einen einfachen Brief (S. 11) der Sendung möge ein Brief beiliegen oder nicht. — Zuliegende Briefe von höherem Gewichte als  $\frac{1}{2}$  Loth unterliegen der tariffmäßigen Briefporto-Gebühr. (S. 14). — (Beispiele auf eine Entfernung von 24 Meilen. a. für einen Brief mit 8 fl. in Gold, Silbergeld oder Banknoten entfällt: 1. an Werthporto 3 fr., 2. an Gewichtsporto — fr., 3. an Briefporto 12 fr., 4. an Recommandations-Gebühr 6 fr., zusammen 21 fr. b. Für ein Packet mit 100 fl. (Gold) im Gewichte von 5 Loth: 1. an Werthporto 12 fr., 2. an Gewichtsporto von 8 fr. ein Viertel 2 fr., 3. Briefporto 12 fr., 4. an Recommandations-Gebühr 6 fr., zusammen 32 fr. c. Für ein solches mit 100 fl. (Silber) im Gewichte von 3 Pfund 16 Loth: 1. an Werthporto 12 fr., 2. an Gewichtsporto von 40 fr. die Hälfte, 20 fr., 3. an Briefporto 12 fr., 4. an Recommandations-Gebühr 6 fr., zusammen 50 fr. d. Für eine Sendung mit 500 fl. (Silber) im Gewichte von 17 Pfund 20 Loth: 1. Werthporto 1 fl., 2. Gewichtsporto von 1 fl. 44 fr. drei Viertel 1 fl. 18 fr., 3. Briefporto 12 fr., 4. Recommandations-Gebühr 6 fr., zusammen 2 fl. 36 fr. e. Für eine solche mit 1000 fl. (Gold) im Gewichte von 1 Pfund 14 Loth: 1. Werthporto 2 fl., 2. Gewichtsporto

von 24 kr. die Hälfte, 12 kr., 3. Briefporto 12 kr., 4. Recommandations-Gebühr 6 kr., zusammen 2 fl. 30 kr. f. Für eine solche mit 1000 fl. (Silber) im Gewichte von 35 Pfund: 1. Werthporto 2 fl., 2. Gewichtsporto im vollen Betrage 2 fl. 40 kr., 3. Briefporto 12 kr., 4. Recommandations-Gebühr 6 kr., zusammen 4 fl. 58 kr.) — S. 48. Für Geldsummen, welche von einem und demselben Versender an einen und denselben Empfänger gleichzeitig versendet, und wegen des größern Umfanges in mehrere Stücke abgetheilt verpackt werden, wird die Gebühr nach Maß des Werthes und Gewichtes nach dem Gesamtwerte und Gewichte aller einzelnen Stücke nach den Bestimmungen der SS. 36 und 39 berechnet. — 2. Kupfergeld. S. 49. Für die Versendung von Kupfergeld ist die im S. 53 für Waren festgesetzte Gebühr zu entrichten. — 3. Papiergeld und Banknoten. S. 50. Für Sendungen mit Papiergeld und Banknoten, wobei die Wiener Währung zu 250 pSt. auf Conventions-Münze reducirt, im Werthe angegeben werden muß (S. 6), ist zu entrichten: a. die Portogebühr nach Maß des Werthes nach der vollen Werthsumme (S. 37) und zugleich b. die Briefporto-Gebühr für einen einfachen Brief (S. 11), der Sendung möge ein Brief beiliegen oder nicht. Zuliegende Briefe von höherem Gewichte als  $\frac{1}{2}$  Loth unterliegen der tariffmäßigen Briefporto-Gebühr (S. 14). — (Beispiel auf eine Entfernung von 90 Meilen. Für ein Packet mit 3984 fl. Banknoten. 1. Nach der Uebersichts-Tabelle Lit. B entfallen an Werthporto: a. für 3000 fl. 8 fl. 54 kr., b. für 900 fl. 2 fl. 30 kr., c. für 84 fl. — fl. 17 kr., zusammen für 3984 fl.: 11 fl. 41 kr.; 2. Briefporto 12 kr.; 3. Recommandations-Gebühr 6 kr., Summa 11 fl. 59 kr. Für Ausgleichsbeträge unter dem geringsten Betrage der Banknoten, das ist, unter 5 fl., welche den Sendungen dieser letzteren in Silbergeld oder Gold beiliegen, wird die Portogebühr für bares Geld nicht besonders berechnet, sondern dieselben werden der Summe der Banknoten lediglich eingerechnet, wie oben unter c. geschehen. Wenn hingegen den Banknoten ein Betrag von vollen 5 fl. oder darüber, in Silbergeld oder Gold beiliegt, so wird die Sendung als eine vermischte nach S. 52 behandelt.) — Werthpapiere. S. 51. Für Sendungen von Werthpapieren, welche auf bestimmte Summen lauten, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterie-Lose, Sparcassébüchel u. s. f. ist a.  $\frac{1}{4}$  der tariffmäßigen Gebühr (S. 37) nach Maß des in

Conventions-Münze angegebenen Werthes und b. bis zum Gewichte von 16 Loth einschließig die mit Rücksicht auf die Entfernung und Gewicht entfallende Briefporto-Gebühr (S. 14), bei Sendungen über 16 Loth aber die Gebühr für Schriften (S. 46 sub h) und zwar beide in der Beschränkung auf  $\frac{1}{4}$  des tariffmäßigen Satzes zu entrichten; wenn jedoch die Briefporto-Gebühr hiernach geringer entfiel, als der volle Portosatz für einen einfachen Brief, so wird dieser letztere Satz eingehoben. — (Beispiele auf eine Entfernung von 12 Meilen. a. Für einen Brief mit 2000 fl. in Wechseln  $\frac{1}{2}$  Loth schwer: 1. Werthporto von 2 fl. 27 kr. ein Viertel, 37 kr., 2. Briefporto im vollen Betrage 12 kr., 3. Recommandations-Gebühr 6 kr., zusammen 55 kr. b. Für ein Packet mit Obligationen im Werthe von 4000 fl., 12 Loth schwer: 1. Werthporto von 4 fl. 40 kr. ein Viertel, 1 fl. 10 kr., 2. Briefporto für 12 Loth von 1 fl. 48 kr. ein Viertel, 27 kr., 3. Recommandations-Gebühr 6 kr., zusammen 1 fl. 43 kr. c. Für ein Packet mit Obligationen im Werthe von 24,000 fl., 5 Pf. schwer: 1. Werthporto von 23 fl. 47 kr. ein Viertel, 5 fl. 57 kr.; 2. Schriftenporto mit ein Viertel des Briefporto für 16 Loth, d. i. von 2 fl., — fl. 30 kr. \*) 3. Recommandations-Gebühr 6 kr., zusammen 5 fl. 33 kr. — \*) Das doppelte Fahrpost-Porto nach dem Gewichte würde für 5 Pfund betragen 48 kr., und das Viertel hiervon 12 kr., mithin weniger als ein Viertel des Briefporto für 16 Loth. Nach Bestimmung des S. 51 ist hiernach das letztere mit 30 kr. einzuheben. — d. Für ein Packet mit 500 fl. in Obligationen,  $1\frac{1}{2}$  Loth schwer: 1. Werthporto von 40 kr. ein Viertel, 10 kr., 2. Schriftenporto mit der Gebühr für einen einfachen Brief 12 kr. \*) 3. Recommandations-Gebühr 6 kr., zusammen 28 kr. — \*) Für  $1\frac{1}{2}$  Loth Schriften beträgt das Porto nach dem Brief-Tariffe 36 kr., und ein Viertel davon 9 kr., mithin weniger als das Porto für einen einfachen Brief; es ist sonach das letztere mit 12 kr. zu berechnen.) — 5. Vermischte Sendungen. S. 52. Für vermischte Sendungen von Gold, Silbergeld, Banknoten, Papiergeld, Werthpapieren und Schriften, in so weit dieselben bis zum höchsten Gewichte von 8 Loth unter einem und demselben Umschlage zur Aufgabe gebracht werden dürfen, wird die Gebühr nach den einzelnen, den Inhalt solcher Sendungen bildenden Sorten berechnet, die Briefporto-Gebühr jedoch, in so weit sie für Schriften, Papiergeld und Bankne-

+en, dann Werthpapiere (§§. 46, 50 und 51) in Aufsatz zu kommen hat, nur Einmal und zwar für jenen Bestandtheil der vermischten Sendung eingehoben, rücksichtlich dessen dieselbe im höchsten Betrage entfällt. — (Beispiel einer Entfernung von 60 Meilen. Für ein Packet im Gesamtgewichte von 7 Loth mit folgendem Inhalt: a. Banknoten 100 fl., b. Gold 100 fl., 4 Loth schwer, c. Obligation pr. 400 fl., d. Brief oder Schriften 1 1/2 Loth; davon entfallen an Porto: ad a. Werthporto für 100 fl. — fl. 17 kr., ad b. 1) Werthporto für 100 fl. — fl. 17 kr., 2) vom Gewichtsporto für 4 Loth pr. 18 kr. laut §. 47, ein Viertel (4 1/2 kr. §. 8) 5 kr., zusammen 22 kr. ad c. vom Werthporto für 400 fl. Obligationen von 1 fl. 8 kr. ein Viertel laut §. 51, 17 kr. ad d. Briefporto für 1 1/2 Loth laut §. 47 u. 50, 36 kr., Recommandationsgebühr 6 kr., zusammen 1 fl. 38 kr.) — c. Portogebühren für Sendungen von Waren, Präciosen und sonstigen Effecten. 1. Allgemeine Bestimmung. §. 53. Für Sendungen von Waren, Präciosen und sonstigen Effecten ist zu entrichten: a. jedenfalls die Portogebühr nach dem Gewichte (§. 40) und nebstbei b. die Portogebühr nach dem Werthe (§. 37), letztere jedoch unter folgenden Beschränkungen: 1) Sendungen bis zu einem angegebenen Werthe von 20 fl. einschließig, werden von der Portogebühr nach dem Werthe frei gelassen. 2) Bei Sendungen in dem angegebenen Werthe über 20 fl. werden für jedes Pfund des Gewichtes zwei Gulden des angegebenen Werthes von der Portogebühr nach dem Werthe freigelassen, und es wird diese letztere nur von dem hiernach sich ergebenden Restbetrage des angegebenen Werthes, wofern ein solcher erübriget, mit dem vollen tariffmäßigen Betrage berechnet, und nebst dem Gewichtsporto eingehoben. — Hiernach bleibt eine Sendung von 25 Pfund im Gewichte bei einem angegebenen Werthe von 50 fl. von dem Werthporto frei, und es kommt von einer Sendung von 25 Pfund im Gewichte bei einem angegebenen Werthe von 100 fl. die Portogebühr nach dem Werthe nur von 50 fl., oder bei einem Werthe von 80 fl. nur von 30 fl. zu entrichten. — Bei Frachtstücken von großem Umfange und geringer Schwere wird die Portogebühr nach dem Gewichte um ein Viertel erhöht. — (Beispiele auf eine Entfernung von 30 Meilen. a. Für ein Packet im Werthe von 20 fl., 8 Loth schwer: 1) Gewichtsporto 10 kr., 2) Werthsporto nichts, 3) Recommandations-Gebühr 6 kr., zusammen 16 kr. Die Anwendung

des Werthporto unterbleibt, weil der Werth der Sendung 20 fl. nicht übersteigt. b. Für eine Kiste im Werthe von 150 fl., 80 Pfund schwer: 1) Gewichtsporto 5 fl. 20 kr., 2) Werthsporto nichts, 3) Recommandations-Gebühr 6 kr., zusammen 5 fl. 26 kr. Da für jedes Pfund Gewicht 2 fl. von dem Werthporto freigelassen werden, mithin für 80 Pfund Gewicht 160 fl. dem Werthporto nicht unterliegen, so kommt auch hier ein solcher nicht einzuheben, weil der Werth der Sendung weniger, nämlich 150 fl. beträgt. c. Für eine Kiste im Werthe von 300 fl., 49 1/2 Pfund schwer: 1) Gewichtsporto 4 fl. 10 kr., 2. Werthporto von 200 fl. — fl. 28 kr., 3) Recommandations-Gebühr 6 kr., zusammen 4 fl. 44 kr. Hier ist zu bemerken, daß Gewicht=Bruchtheile eines Pfundes stets für ein volles Pfund zur Berechnung der freien Werth-Summe anzunehmen sind. Sohin entfällt von 49 1/2 Pfund, gleichwie für 50 Pfund, ein von dem Werthporto freizulassender Betrag von 100 fl., und es sind nach der Bestimmung dieses Paragraphes von dem angegebenen Werthe pr. 300 fl. nur 200 fl. dem Werthporto zu unterziehen.) — 2. Porto = Ermäßigungen. (a für einige besonders namhaft gemachte Gegenstände.) §. 54. Für Sendungen von Büchern, Broschüren, Musikalien, roher Seide, von Haar- und Federwild, wie auch anderem Geflügel, dann von Austern und Fischen im Gewichte über 8 Loth sind nur 2/3 der tariffmäßigen Portogebühr nach dem Gewichte (§. 40) zu entrichten, wofern das Gewicht jedes einzelnen Collo 80 Pfund nicht übersteigt. In Absicht auf das Portogebühr nach dem Werthe solcher Sendungen gilt die allgemeine im §. 53 ausgedrückte Bestimmung. — (β. für das Gepäck der mit der Fahrpost Reisenden.) §. 55. In so weit das Gepäck der mit der Fahrpost reisenden Personen, das gebührenfreie in den Vormerk Scheinen ausgedrückte Gewicht übersteigt, wird die Portogebühr nach dem Gewichte für das Uebergewicht nur mit 2/3 des tariffmäßigen Satzes (§. 40) eingehoben. — Von dem angegebenen Werthe des ganzen Gepäckes ist die Portogebühr nach der Bestimmung des §. 53 mit der Begünstigung zu entrichten, daß jedenfalls für jedes Pfund des Freigewichtes zwei Gulden des angegebenen Werthes von dem Werthporto frei gelassen werden, das Gepäck möge das Freigewicht erreichen oder nicht. — (Beispiele auf eine Entfernung von 36 Meilen bei Fahrposten, wo an Reisepäcke 40 Pf. freigelassen werden. a. Für Reisepäcke im Werthe von 80 fl. im Gesamtgewichte von 50 Pfund,